



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Migration BFM

BFM, Quellenweg 6, CH-3003 Bern-Wabern

---

# Rundschreiben / Weisungen

---

**An die** : • zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörden  
• Ausländerbehörden der Kantone sowie der Städte Bern, Biel, Lausanne und Thun

**Ort, Datum** : Bern-Wabern, 3. Februar 2006

**Nr.** : 324.3/2005-00635/03 Tru/Hzp/Prp

---

## **ANAG-Weisungen betreffend Cabaret-Tänzerinnen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Schutze der Cabaret-Tänzerinnen und zur konsequenteren Umsetzung der Regelung haben sich die beteiligten Organisationen (Arbeitgeber- und Frauenorganisationen, Agenturen sowie kantonale Vertreter) auf die beiden ersten Massnahmen geeinigt. Die übrigen Punkte betreffen andere Anliegen, welche ebenfalls zur Verbesserung der Situation der Tänzerinnen beitragen.

### **1. Lohnzahlungen auf Konto**

Ab 1. April 2006 haben die Cabaretbetriebe den Lohn der Tänzerinnen obligatorisch auf ein Post- oder Bankkonto zu zahlen. Das Postkonto ist einfacher einzurichten. Es hat auf den Namen der Tänzerin zu lauten und die Verfügungsgewalt darüber darf weder dem Arbeitgeber noch der Agentur erteilt werden. Für den letzten Monat des Aufenthaltes kann der Lohn aus praktischen Gründen ausnahmsweise bar bezahlt werden.

Neben Sicherheitsgründen für die Tänzerin kann mit diesem Vorgehen Missbrauch bei ungerechtfertigten Lohnabzügen entgegengetreten werden, indem die kantonalen Behörden gestützt auf Art. 9 und Art. 48 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) Auskunft über den Geldfluss verlangen können.

## **2. Krankenkasse**

Die Tänzerinnen sind vom Stellenantritt an durch den Arbeitgeber für Arzt, Arznei und Spitalkosten zu versichern. Die Behörden überprüfen, ob die Arbeitgeber dieser Pflicht nachkommen. Das Weiterleiten der von den Arbeitgebern einbehaltenen Krankenkassenprämien (Art. 11.2 des ASCO-Vertrages) an die Versicherungen ist ebenfalls sicherzustellen.

Aus Gründen der Rechtsgleichheit hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Kollektivversicherung für Tänzerinnen in der alten Form nicht mehr akzeptiert. Nun gelten auch für die von der SWICA im Kollektivvertrag versicherten Tänzerinnen unterschiedliche Prämien, abgestuft nach Prämienregionen und Alter. Die Kantone haben in ihren prämiemässig teilweise sehr unterschiedlichen Regionen entsprechende Lösungen für die Frage des Nettomindestlohnes zu finden.  
(Infos zu Prämien: <http://www.praemien.admin.ch>)

Die Versicherungen für Kurzaufenthalter/innen umfassen ebenfalls eine Regelung der Franchise. Diese darf vom Arbeitgeber nicht "im Voraus" in Abzug gebracht werden.

Unter der Rubrik "zusätzliche Vereinbarungen" ist der Name der Krankenkasse aufzuführen. Es ist damit zu rechnen, dass Betriebe vermehrt den Versicherer wechseln werden. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass die Krankenkasse für weitere Abklärungen im Vertrag ersichtlich ist.

## **3. Ausgleichskasse**

Die Ausgleichskasse, mit welcher der Arbeitgeber abrechnet, ist ebenfalls unter der Rubrik "zusätzliche Vereinbarungen" in jedem Vertrag aufzuführen. Damit sollen Überprüfungen erleichtert werden.

## **4. Verbot, ausservertragliche Leistungen zu verlangen**

In Artikel 3.2 des ASCO-Vertrages werden die Leistungen der Tänzerin umschrieben. Andere als darin aufgeführte Tätigkeiten darf der Arbeitgeber nicht verlangen, insbesondere nicht die Prostitution.

## **5. Erwerbsfreier Monat**

Die geltenden Weisungen (Anhang 4/8c Ziffer 1.3) sehen vor, den erwerbslosen Monat von Tänzerinnen im ZAR zu regeln. Aus kontroll- und versicherungstechnischen Gründen bitten wir Sie, die Regelungen in jedem Fall vorzunehmen. Der Aufenthalt der Tänzerinnen ist grundsätzlich im Kanton der letzten vorausgegangenen Erwerbstätigkeit zu regeln. Arbeitsunfähigkeit während eines Engagements infolge Krankheit oder Unfall werden nicht dem erwerbsfreien Monat angerechnet.

## **6. Kontrollen**

Es ist bekannt, dass Missbräuche bei der Beschäftigung von Cabaret-Tänzerinnen vorkommen. Wir bitten Sie, die Einhaltung der Bestimmungen in diesem Bereich konsequent durchzusetzen. Lohnzahlungen, Sozialversicherungsabzüge und deren Einzahlung

- inkl. Krankenkassenbeiträge - sind zu kontrollieren. Wir ersuchen Sie, vermehrt Kontrollen in den Betrieben durchzuführen. Verschiedene Kantone haben ihre Anstrengungen bereits erheblich verstärkt. Bei festgestellten Missbräuchen sind die entsprechenden Sanktionen anzudrohen bzw. vorzunehmen.

Für Ihre wertvolle Zusammenarbeit danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse

sig. Dieter W. Grossen  
Stellvertretender Direktor

Kopie zur Kenntnisnahme an (per Mail):

- VSAA
- VKM
- ASCO, Frau Y. Wenger
- FIZ, Frau M. Schertenleib
- Xenia, Frau M. Wigger
- ISI, Herrn A. Squarise
- GIR, M. J.-P. Haas
- EDA, Frau T. Mürger
- KSMM, Herrn S. Libiszewski
- Seco, Herrn U. Greub
- Seco, Frau Ch. Aeschmann